

Satzung

der Samtgemeinde Liebenau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S.229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323), i. V.m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08. 02. 1973 (Nds GVBl. S.79) hat der Rat der Samtgemeinde Liebenau in einer Sitzung am 23. 02. 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten- im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Liebenau werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich nach die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe. Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich dem Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der entfallenden Verwaltungstätigkeit. Der Umfang der Stattgabe wird verhältnismäßig zu der Ermäßigung der streitbefindlichen Summe oder dem Wert des Streitgegenstandes vorgenommen. In besonderen Fällen kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,

- f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO),
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbenklichkeitbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich - rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 77) Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelf, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Anlagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 - b) Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

- h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 29 Deutsche Mark überschreiten.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld einen anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß An-

wendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung der Samtgemeinde Liebenau für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 14. 11. 1974 sowie die Satzung über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises vom 14. 11. 1974 außer Kraft.

Liebenau, 2. März 1989

Samtgemeinde Liebenau

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Samtgemeinde Liebenau vom 2. März 1989 in der
Fassung der 2. Änderung vom 1. Januar 2002

<u>Tarif- Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>EURO</u>
1	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25 €
1.1.2	bis zum Format DIN A 3	0,50 €
1.2	Drucke (mindestens 20 St.)	
1.2.1	bis 100 St. einseitig	0,08 €
	bis 100 St. beidseitig	0,11 €
1.2.2	über 100 St. einseitig	0,06 €
	über 100 St. beidseitig	0,09 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,60 €
2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50 €
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif- Nrn. zu erheben sind)	10,2 €

3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.1.1	Grundgebühr	5,20 €
3.1.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €

Tarif- Nr. Gegenstand EURO

4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl)	
	für jede angefangene Seite	0,25 €
	jedoch mindestens	1,50 €
5	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	für jede angefangene ½ Stunde	11,00-28,00 €
6	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	15,30 €
7	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	15,30 €
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
7.2.1	bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts	15,30 €
7.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	7,70 €
7.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 7.1 und .2 fallen	15,30 €
7.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach BauBG sowie Bau GB-MaßnG	17,80 €

8	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,60 €
9	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50 €
10	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,60 €
11	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,10 €
12	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	11,00-28,00 €

Tarif- Nr. Gegenstand EURO

13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
13.1	Grundgebühr	3,60 €
13.2	für zusätzliche Vertragsbedingungen	
13.2.1	Straßenbau / Brückenbau	3,60 €
13.2.2	Hochbau / Kanalbau	1,50 €
13.3	für das Leistungsverzeichnis Gebühren nach Nr. 1. 1. 1	
14	Erschließungsbescheinigungen	7,70 €
15	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Samtgemeinde	
15.1	Entwässerungsgenehmigungen für den Anschluß an den Regenwasserkanal	20,00 €
15.2	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	15,00 €
16	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	
	bis zu einem Wert von 10.000,00 DM (5112,00 €)	26,00 €
	bei einem Wert über 10.000,00 DM (5112,00 €)	51,00 €

Artikel II

Diese II. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Liebenau, 19.10.2000

Samtgemeinde Liebenau

DerSamtgemeindebürgermeister
Bomhoff

Siegel